

# § 19 Sbg. GVOG

Sbg. GVOG - Salzburger Grundversorgungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.12.2022

## 5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Abgabenbefreiung

### § 19

Alle in Vollziehung dieses Gesetzes erfolgenden Amtshandlungen sind von der Entrichtung von Verwaltungsabgaben befreit.

In Kraft seit 01.07.2007 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)